

# Satzung

## Kegelverein Liedolsheim 1996 e.V.



## **§1**

### **Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der am 06.05.1996 gegründete Verein führt den Namen „Kegelverein Liedolsheim 1996 e.V.“ (KVL)
2. Der Sitz des Vereins ist Dettenheim-Liedolsheim. Der Verein ist im Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände und des Landessportbundes.
4. Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Fachverbände sowie des Landessportbundes sind für den Verein und seine Einzelmitglieder rechtsverbindlich.
5. Der Verein fördert den Kegelsport und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Kegelsports oder anderer gemeinnütziger Bereiche. Alle den Vereinszweck fördernde Tätigkeiten können durchgeführt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Zahlungen und Sachleistungen) begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
10. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, wie z.B. Jugendliche, Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Personen, die Mitglieder des Vereins werden wollen, müssen einen schriftlichen Antrag beim Gesamtvorstand einreichen. Der Antrag muss Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum und Ort, sowie bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Unterschrift des Erziehungsberechtigten enthalten. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. In dem Antrag muss weiterhin die Anerkennung der Vereinssatzung vermerkt sein. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Ablehnung eines Antrages muss schriftlich begründet sein.
3. Für fördernde Mitglieder gelten die gleichen Bedingungen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, gemäß den Ordnungen des Vereins und der Fachverbände am Übungs- und Spielbetrieb teilzunehmen. Sie dürfen die dazu erforderlichen Sportstätten benutzen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen zu beachten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren die Mitgliedschaft betreffenden Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Austritt
  - b) Durch Tod
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- 6.1 Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres möglich. Der Austritt ist dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Austrittsdatum.
- 6.2 Den Ausschluss beschließt und vollzieht der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich und mit einer Begründung bekanntzugeben.
  - 6.2.1 Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
    - a) Vereinsschädigendes Verhalten.
    - b) Sportliche Vergehen, die eine Ahndung durch Rechtsorgane der Fachverbände zur Folge haben und im Urteil ein Ausschluss empfohlen oder vorgeschrieben ist.
  - 6.2.2 Der/die Betroffene(n) hat/haben das Recht, die Entscheidung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten der/des Betroffenen.
  - 6.2.3 Dem/der Betroffenen steht das Recht zu, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

### **§3**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird per Lastschrift für aktive Mitglieder im Januar und im Juli eines Jahres als Halbjahresbeitrag, für fördernde Mitglieder im Januar als Jahresbeitrag eingezogen.
3. Bei Erklärung des Eintritts/Austritts während des Jahres, wird der anteilige Beitrag erhoben/erstattet.

### **§4**

#### **Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sofern sie dem Verein mindestens 12 Monate angehören. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.

2. Als Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Verwaltung sind Vereinsmitglieder und Jugendliche vom vollendeten 18 Lebensjahr und mindestens 24-monatiger Vereinszugehörigkeit an wählbar.
3. Der Jugendwart wird von den Vereinsmitgliedern und den Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr gewählt. Er muss ebenfalls mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§5**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Verwaltung

## **§ 5a**

### **Abteilungen**

Abteilungen des Vereins sind:

- a) Die Damenabteilung
- b) Die Herrenabteilung
- c) Die Jugendabteilung

Die Abteilungen organisieren den Spielbetrieb. Die Sportwarte bzw. Jugendleiter/wart sind in diesem Rahmen befugt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von im Einzelfall max. 250 € selbständig zu tätigen. Über getätigte Ausgaben ist der Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Dem Kassier sind Nachweise (ordentliche Belege) vorzulegen.

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Gesamtvorstand, die Verwaltung oder der Vorsitzende zuständig sind. Sie hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand und auf Vorschlag der Abteilungen die weiteren Mitglieder der Verwaltung, mit Ausnahme der Ausschussmitglieder zu wählen und Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss der Spielrunde im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Ladungsfrist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es

- a. Der Gesamtvorstand beschließt oder
- b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden oder dem Gesamtvorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung und Ladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Zwischen Einladung und Termin der Versammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse und wird im Ortsblatt rechtzeitig bekanntgegeben. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung, sowie Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
9. Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§7**

### **Gesamtvorstand, Verwaltung und Vorsitzender**

1. Der Gesamtvorstand und die weiteren Verwaltungsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind einzeln zu wählen. Bei Neuwahlen bleibt der bisherige Gesamtvorstand bis zur Beendigung der Neuwahl im Amt.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Vereinskassier
  - d) Dem Schriftführer
3. Die Verwaltung des Vereins besteht aus
  - a) Dem Gesamtvorstand
  - b) den weiteren Verwaltungsmitgliedern

Weitere Verwaltungsmitglieder sind die/der

- a) Sportwart/in der Herrenabteilung
- b) Sportwart/ in der Damenabteilung
- c) Jugendleiter
- d) Jugendwart/in
- e) stellvertretende Kassier/in
- f) Ausschussmitglieder

4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe der Ziffer 6 Buchstabe b im Innenverhältnis nach Maßgabe der Satzung. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, die Interessen des Vereins zu vertreten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er hat besonders darauf zu achten, dass die Ziele des sportlichen Gedankens gewahrt bleiben und die Ausführung des sportlichen Kegeln nach den Vorschriften des Deutschen Kegelsports erfolgt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über seine geleistete Tätigkeit hat der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Verwaltung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und koordiniert den Spielbetrieb der Abteilungen. Jedes Verwaltungsmitglied kann in seinem jeweiligen Aufgabenbereich in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 1000 € tätigen. Über getätigte Ausgaben ist der Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Dem Kassier sind Nachweise (ordentliche Belege) vorzulegen.
6. Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er leitet diese sowie die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Verwaltung. Er leitet die laufenden Geschäfte und ist mit folgenden Maßgaben befugt Rechtsgeschäfte selbständig zu tätigen:
  1. in Angelegenheiten der laufenden Geschäfte uneingeschränkt
  2. bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag
    - a.) von 10.000 € in alleiniger Zuständigkeit
    - b.) von 50.000 € wenn der Gesamtvorstand dies beschließt
7. Bei seiner Verhinderung treten beide stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis gemeinsam in seine Rechte ein.
8. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
9. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann die Verwaltung ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
10. Von Gesamtvorstands- und Verwaltungssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 a**

### **Ausschüsse**

- 1 Die Verwaltung setzt einen Planungs- und Organisationsausschuss als ständigen Ausschuss mit 4 Mitgliedern ein. Er hat die Aufgabe, Baumaßnahmen zu planen, Veranstaltungen des Vereins zu planen und durchzuführen. Er nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Verwaltung kann weitere Ausschüsse einsetzen, die in der Verwaltungssitzung mit beratender Stimme teilnehmen

## **§8**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder überprüft. Die Kassenprüfer werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mündlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstandes. Über die Prüfung wird ein schriftlicher Bericht abgefasst, der von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 10**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. Die Verwaltung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. Von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die Versammlung kann dann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Dettenheim mit der Zweckbestimmung, das diese unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kegelvereins Liedolsheim beschlossen und genehmigt.

Dettenheim ,den 06.05.1996

1. Satzungsänderung §9 Punkt 5 am 10.10.1997
2. Satzungsänderung §4 Punkt 1 am 08.06.1999
3. Satzungsänderung §4 Punkt 2 am 30.05.2000
4. Satzungsänderung (Neufassung) am 29.04.2011)
5. Satzungsänderung §6 Punkt 8 am 30.04.2014
6. Satzungsänderung §7 Punkt 1 am 30.04.2016